

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den
Master-Studiengang „Exhibition Design“
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 29.07.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der aktuellen Fassung der Prüfungsordnung für den o.g. Studiengang:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung
- § 3 Kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Widerspruch
- § 8 Wiederholung der Teilnahme am Verfahren
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel des Verfahrens

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang „Exhibition Design“ setzt gemäß § 5 Punkt b. der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium in dem Master-Studiengang „Exhibition Design“ an der Fachhochschule Düsseldorf annehmen wollen, einmal im Jahr durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Hierzu muss das vom Fachbereich Design im Internet (<http://design.fh-duesseldorf.de/eignung> oder http://www.fh-duesseldorf.de/fachbereiche/fb1_architektur/studium/bewerbungen/) veröffentlichte Bewerbungsformular oder der beim Dekanat des Fachbereichs anzufordernde Bewerbungsvordruck ausgefüllt werden und zusammen mit den Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 3a bis zum 1. März des jeweiligen Jahres im Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung besteht aus zwei Teilen:

(a) Proben studiengangbezogener gestalterischer Arbeiten

Eingereicht werden sollen Arbeiten, die das besondere Interesse für den gewählten Studiengang zeigen. Mit den Arbeitsproben soll ein eigenständiges Profil deutlich gemacht werden. Bewertet wird die kreative und gestalterische Eigenständigkeit, die Qualität der Umsetzung und die methodischen, gestalterischen und konzeptionellen Vorstellungs- und Ausdrucksfähigkeiten. Den Arbeitsproben soll ein zweiseitiges Bewerbungsschreiben beigelegt werden. Aus diesem soll das spezifische und das persönliche Interesse für das Studium im Master-Studiengang „Exhibition Design“ an der Fachhochschule Düsseldorf hervorgehen und in Bezug auf die eigenen Arbeiten diskutiert werden. Die eingereichten Arbeiten sowie das Bewerbungsschreiben werden bewertet. Auf Grund der eingereichten Arbeitsproben treffen die Fachbereiche Architektur/PBSA und Design eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern.

(b) Kolloquium

Die nach § 2 Absatz 3 Punkt a ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten spätestens drei Wochen nach dem in § 2 Absatz 2 genannten Termin eine per E-Mail oder per Post zugestellte Einladung zu einem vier Wochen später stattfindenden Kolloquium. Im Rahmen des Kolloquiums werden die eingereichten Arbeitsproben sowie das Bewerbungsschreiben in einem Gespräch mit der Kommission erörtert. Das Kolloquium dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten. Im Anschluss wird das Kolloquium bewertet. Bewertet werden die Fähigkeiten zur systematischen Interpretation der eigenen Arbeiten und die Fähigkeiten zur Darstellung der Studienmotivation und der Studienziele.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden gemeinsam vom Fachbereich Architektur/PBSA und vom Fachbereich Design an der Fachhochschule Düsseldorf eine oder mehrere Kommissionen gebildet und durch den Fachbereichsrat beider Fachbereiche bestätigt. Alle Professorinnen und Professoren in den Fachbereichen Architektur/PBSA und Design sind verpflichtet, sich an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung zu beteiligen.
- (2) Einer Kommission gehören zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren, jeweils einer aus dem Fachbereich Architektur/PBSA und dem Fachbereich Design, an. Sie sind alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden aus beiden Fachbereichen (Fachschaft) kann für jede Kommission eine Studentin oder einen Studenten benennen, die oder der

an den Kommissionssitzungen beratend teilnehmen kann. Sollten sich die Vertretungen der Studierenden aus beiden Fachbereichen nicht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einigen können, so entsenden sie abwechseln eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Kommission.

- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte heraus eine Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Bewertung

- (1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Eignungsfeststellungsteile „Arbeitsproben“ (§ 2 Absatz 3 Punkt a) und „Kolloquium“ (§ 2 Absatz 3 Punkt c) getrennt mit Noten von 1,0 bis 5,0 zu bewerten. Dabei stellt die Note 1,0 die höchste bzw. beste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung kann eine Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet werden. Es wird nicht gerundet.
- (2) Die beiden Teile der Eignungsfeststellung werden zu 50% in die Gesamtbewertung eingebracht. Voraussetzung für das Feststellen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist, dass jeder der beiden Teile mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Der Bewertungsdurchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Dies ist die Note der Eignungsfeststellung.

§ 5

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Design schriftlich zu stellen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über das Ergebnis des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Widerspruch

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 8

Wiederholung der Teilnahme am Feststellungsverfahren

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauf folgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung

Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung an der Fachhochschule Düsseldorf erstreckt sich auf den Master-Studiengang „Exhibition Design“ der Fachbereiche Architektur/PBSA und Design an der Fachhochschule Düsseldorf. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibtermine. In begründeten Fällen, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, kann der Prüfungsausschuss die Geltungsdauer verlängern. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang „Exhibition Design“ an der Fachhochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur/PBSA vom 02.07.2008 und des Fachbereichs Design vom 04.06.2008 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 17.07.2008



Düsseldorf, den 29.07.2008

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause